

Ist das EU-Patent am Ende?

Patentschutz für die gesamte Europäische Union mit nur einem Verfahren: Das aufgeschobene Projekt könnte jetzt an Großbritannien scheitern

Von Anton Horn

Von 2014 auf 2015 auf 2016 – die Einführung des EU-Patents ist bereits mehrfach verschoben worden. Nun folgt die nächste Hängepartie – obwohl nach dem Scheitern der spanischen Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof der Weg für dieses europäische Projekt freischien. Durch das von David Cameron und den Tories versprochene EU-Referendum könnte der Brexit, der EU-Austritt Großbritanniens, Realität werden. Bevor aber nicht klar ist, ob das Vereinigte Königreich in der EU bleibt oder austritt, wird das EU-Patent sehr wahrscheinlich nicht in Kraft treten – unabhängig davon, ob das Referendum 2016 oder 2017 abgehalten wird. Der Brexit könnte sogar zum Sargnagel des EU-Patents werden. Die Dimension der Unsicherheit zeigt sich an zwei Punkten:

■ Zwingende Ratifizierung

Großbritannien gehört neben Frankreich und Deutschland zu den EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen zum EU-Patent zwingend ratifizieren müssen. Vor dem geplanten Referendum ist eine solche Ratifizierung in

Wahlsieger David Cameron

verspricht den Briten ein Referendum über den Verbleib in der EU. Sagen die Briten Nein, könnte das EU-Patent auf der Kippe stehen.

Großbritannien aber alles andere als sicher. Im Falle eines Brexits würden die Niederlande für Großbritannien in den „Kreis der Drei“ nachrücken. Allerdings steht dort die Ratifizierung – wie in Großbritannien und Deutschland – ebenfalls noch aus.

■ EU-Gericht außerhalb der EU?

Bei einem Austritt Großbritanniens wäre ein maßgebliches EU-Gericht

außerhalb der EU angesiedelt. Denn: Eine Abteilung der Zentralkammer des neuen Gerichts für das EU-Patent soll in London beheimatet sein.

Auf Basis der derzeitigen Verträge wäre es nicht möglich, London einfach durch eine andere Stadt zu ersetzen. Die Verträge müssten vielmehr geändert werden. Der mühsam erarbeitete Kompromiss wäre dahin, ein neuer müsste gefunden werden.

Das gesamte europaweite Abstimmungs-Prozedere würde erneut beginnen. Ausgang: mehr als ungewiss.

Doch selbst wenn die Briten Ja zur EU sagen, sind noch zwei wichtige Fragen zu klären: Zum einen die Sprache, in der Gerichtsverfahren zum EU-Patent geführt werden sollen. Beispiel Deutschland: Sollen hier in allen vier Lokalkammern (Hamburg, Düsseldorf, Mannheim, Mün-

chen) die Verfahren wahlweise auf Deutsch und auf Englisch geführt werden können? Das könnte bedeuten, dass ein deutscher Kläger ein deutsches Unternehmen vor einem Gericht in Deutschland auf Englisch verklagen kann.

Ebenso zu klären ist die Höhe der Kosten. Aktuell ist geplant, dass die Jahresgebühr für ein EU-Patent so hoch ist wie die Jahresgebühren von vier oder fünf nationalen Patenten. Dies würde das EU-Patent insbesondere für kleinere Unternehmen unattraktiv machen. Gleichwohl ließen sich diese Fragen noch 2015 klären.

Der Autor

Dr. Anton Horn ist Partner und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Er berät und vertritt nationale und internationale Unternehmen im Bereich des Patentrechts.



Foto: Heuking Kühn Lüer Wojtek

Wenn das geplante Brexit-Referendum jetzt nicht einen dicken Strich durch die Planung beim EU-Patent machen würde.

Das EU-Patent

Ziel des EU-Patents ist, Patentschutz für das Gebiet der gesamten EU zu bieten. Der Vorteil für den Inhaber des EU-Patents ist, dass dieser sein Patent durch ein einziges Verfahren in mehreren Ländern gleichzeitig durchsetzen kann. Dafür soll ein einheitliches Patentgericht geschaffen werden, mit Zentralkammern in Paris, London und München und mit mehreren Lokalkammern in den EU-Mitgliedstaaten.

Bis es so weit ist, wird es aber noch dauern. Obwohl das EU-Patent ursprünglich 2014 in Kraft treten sollte, haben bis-

lang nur sechs EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Malta, Österreich, Schweden) das Übereinkommen ratifiziert. Nötig sind insgesamt 13 EU-Staaten – darunter zwingend Deutschland und das Vereinigte Königreich.

Wer über die Fortschritte beim EU-Patent informiert werden möchte, kann sich auf www.heuking.de/eu-patent informieren und für die „EU-Patent Alerts“ anmelden. Abonnenten erhalten kostenfrei eine Mitteilung, sobald es relevante Fortschritte beim EU-Patent gibt.

Kein Hintertürchen offen

Wer die Altgesellenregelung in Anspruch nehmen will, muss sein Handwerk auch legal ausüben

Gesellen, die ein Handwerksgewerbe ohne Eintrag in die Handwerksrolle ausüben, können später nicht von der Altgesellenregelung Gebrauch machen. Dem hat das Bundesverwaltungsgericht jetzt eine Absage erteilt (BVerwG, Az.: 8 C 12.14).

Der Kläger hatte bei einer Handwerkskammer einen Antrag auf selbstständige Ausübung des Maler- und Lackiererhandwerks und Eintrag in die Handwerksrolle ohne Ablegen einer Meisterprüfung gestellt. Er hatte einen Ein-Mann-Betrieb selbstständig geführt, ihn aber nicht in die Handwerksrolle eingetragen. Die Handwerkskammer lehnte den Antrag ab, da die Voraussetzungen der Altgesellenregelung nicht erfüllt seien.

Dieser Sicht folgten die Leipziger Richter: Nur die legale Ausübung eines Handwerks auf Grundlage einer Gesellen- oder entsprechenden Ab-

schlussprüfung kann zur Ausübungsberechtigung eines Altgesellen führen. Es dürfe kein Anreiz geschaffen werden, durch eine spätere Legalisierung ein zulassungspflichtiges Handwerk ohne die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig betreiben zu können. **dan**

Die Altgesellenregelung

Nach § 7b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) kann sich ein Geselle in einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A selbstständig machen, wenn er eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren, davon vier in leitender Stellung, nachweisen kann. Die Altgesellenregelung gilt jedoch nicht für die besonders gefahrenträchtigen Handwerke Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker.

Arbeitsunfähig durch Alkohol

BAG bejaht Anspruch auf Entgeltfortzahlung

„Alkohol ist dein Sanitärer in der Not“ – was Herbert Grönemeyer so besingt, kostet die deutsche Volkswirtschaft nach dem aktuellen Drogen- und Suchtbericht jährlich über 26 Milliarden Euro.

Der Schaden durch Alkoholabhängigkeit und -missbrauch ist für Arbeitgeber demnach hoch, wenn ein Mitarbeiter zur Flasche greift. Dennoch trägt ein Arbeitnehmer, der jahrelang alkoholabhängig ist, keine Schuld, wenn er deshalb arbeitsunfähig wird. Er verliert dadurch nicht seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wie das Bundesarbeitsgericht entschieden (BAG, Az.: 10 AZR 99/14).

Die Begründung der Richter: Eine Arbeitsunfähigkeit sei nur dann verschuldet, wenn ein Arbeitnehmer in erheblichem Maße gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstoße (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

Da Alkoholabhängigkeit aber eine Krankheit ist, fehle es suchumbedingt bei einem alkoholabhängigen Arbeitnehmer auch im Fall eines Rückfalls nach einer Therapie regelmäßig an

einem solchen Verschulden. Wird ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden krank und arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung – bis zu sechs Wochen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit.

Ein Hintertürchen ließen die Richter jedoch offen: Der Arbeitgeber kann das fehlende Verschulden bestreiten, da ein Verschulden des Arbeitnehmers an einem Rückfall nicht generell ausgeschlossen werden kann. Allerdings muss dann ein Sachverständigengutachten des Gerichts eindeutig feststellen, dass der Arbeitnehmer den Rückfall schuldhaft herbeigeführt hat. **dan**

Volkskrankheit Alkohol

Der Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung 2015 zählt **9,5 Millionen** Menschen in Deutschland, die Alkohol in gesundheitlich riskanter Form konsumieren. **1,77 Millionen** Menschen gelten als alkoholabhängig, bei noch einmal **1,61 Millionen** geht man von Alkoholmissbrauch aus. Jedes Jahr sterben mindestens **74.000 Menschen** an den Folgen.



VIVARO

FÜR PROFIS GEBAUT. UND GERECHNET.

- Neue kraftvolle und sparsame BiTurbo-Dieselmotoren
- Optimierter Laderaum für 3 Euro-Paletten bereits mit kurzem Radstand
- Mit besonders weit zu öffnenden Türen (bis zu 250 Grad)*
- Mobiles Büro mit Klemmbretthalter* und Bluetooth®-Telefonvorrichtung
- Dichtes Servicenetz mit über 1.200 Stützpunkten in ganz Deutschland

Eine individuelle Beratung und persönliche Betreuung bietet Ihnen das Opel Firmenkundencenter:
Tel.: 0180 58010**, info@opel-firmenkundencenter.de

opel.de

*Optional. **0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 0,42 €/Min.

Kraftstoffverbrauch kombiniert 6,5–5,9 l/100 km; CO₂-Emission kombiniert 170–155 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007).

